

SATZUNG

des Lions Clubs Gladbeck

A. Grundlagen

§ 1

- (1) Der Lions Club Gladbeck ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Gladbeck.**
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi Distrikts 111 und des Distrikts 111-WL . Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.**

§ 2

(1)Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

(2) Unter dem Leitwort "we serve" setzt sich der Club zum Ziel:

- Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuführen;
- den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
- die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
- aktiv für die bürgerliche, kulturelle, und soziale Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
- die Lions Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
- einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
- Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
- bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
- die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) **Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.**
- (2) **Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions - Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.**

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen die Person dem Präsidenten vor.
- b) Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
- c) Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Präsidenten gegenüber zu äußern und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages gemäß Abs. b.)
- d) Sind bei der danach stattfindenden Abstimmung mehr als zwei Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt. Eine Nein - Stimme ist ungültig, wenn die Ablehnung vor der Stimmabgabe nicht begründet worden ist. Es genügt insoweit, die Gründe dem Präsidenten gegenüber schriftlich oder mündlich bekannt zu geben. Wer zur Verschwiegenheit von Gesetzes wegen verpflichtet ist, darf auch dann mit nein stimmen, wenn er lediglich dem Präsidenten die beabsichtigte Ablehnung bekannt gibt, ohne die Gründe der Ablehnung zu nennen. Soweit eine Äußerung nur dem Präsidenten gegenüber erfolgt, ist dieser verpflichtet, sowohl über die Person des Ablehnenden als auch über dessen Gründe zu schweigen
- e) Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat nach drei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, wenn er es beantragt.
- f) Werden nach der ersten Einladung wichtige Gründe bekannt oder erkannt, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, bedarf es eines besonderen Beschlusses durch geheime Abstimmung der Mitglieder-Versammlung. Bei mehr als drei Gegenstimmen kann eine weitere Einladung nicht erfolgen.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
- a) passive Mitglieder
 - b) Vorzugsmitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Mitglieder auf Lebenszeit
 - f) angeschlossene Mitglieder.

§ 8

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist jährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat die für sie festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

- (1) Vorzugsmitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein Vorzugsmitglied hat die für ihn festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

- (1) Ein Lions - Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi Distrikt und Lions Clubs International zu melden.

§ 11

- 1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- 2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12

- (1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
 - a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat
 oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig einen von Lions International festgelegten Betrag (z. Zt. US\$ 500) im voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen

Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

§ 13

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Distriktbeiträge und Clubbeiträge entrichten.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 15

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten, mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) **Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von drei Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Multi Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.**

§ 17

- (1) **Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.**
- (2) **Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.**
- (3) **Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.**

C. Zusammenkünfte

§ 18

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19

(1) Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.

(2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax, Online auf der Homepage des Clubs oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 20

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 21

(1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 22

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie zwei Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur International Convention.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 23

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. **Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.**

(3) Die Clubsatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden und nur dann, wenn jedes Clubmitglied mindestens zwei Wochen vor dieser Versammlung schriftlich von dem

Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Änderungsantrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Clubmitglieder.

- (4) **Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.**

§ 24

- (1) **Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten**, dem oder den Vizepräsidenten, **dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister** und dem Beauftragten für Activity. Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. (2) gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- (3) **Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwiesbaren Notfällen zulässig.**

E. Finanzen

§ 25

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die der Vorstand festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- (2) **Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.**

§ 26

Über die in § 25 genannten Beträge hinaus dürfen von den Mitgliedern des Clubs keine finanziellen Leistungen gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Sondermaßnahmen, die im Einzelfall von der Distriktversammlung oder der Gesamt-Distriktversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden sind, oder dass es sich um freiwillige Leistungen handelt.

§ 27

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und gegebenenfalls welcher Anteil des Mitgliederbeitrags für Verwaltungszwecke dienen und welcher Anteil dem Activity-Fonds zugeführt werden soll. Dem Service-Fond fließen außerdem diejenigen Mittel zu, die aus Spenden der Mitglieder, aus Sammlungen und ähnlichen zweckgebundenen Maßnahmen anfallen. Guthaben des Service-Fonds dürfen nicht für Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Verwaltung des Service-Fonds und die Veranstaltung von Einnahme-Activities obliegt dem Hilfswerk des Lions-Club Gladbeck als gemeinnütziger Körperschaft.

§ 28

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst.

F. Schlussbestimmungen

§ 29

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung

a) auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen; im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Multi Distrikt 111 Deutschland und seiner Distrikts entsprechend;

b) statt dessen die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuss des zuständigen Distrikts zuweisen.

(3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- oder des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi Distrikts und der Ehrenordnung des Multi Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 30

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 31

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 32

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International, die Satzung des Multi Distrikts 111 – Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI § 2 der MD-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.
